

W. Abt. IX, 4962.

Kundmachung.

(Bezug und Abgabe von Rohsetten, Fettprodukten und Speiseölen.)

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 30. August 1916, Nr. G.-Bl. Nr. 276, der Statthaltereiverordnung vom 9. September 1916, Z. W.—3877/2, sowie des Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 9. September 1916, Z. W.—3877/2, wird verordnet:

1. Gemäß § 8 der bezogenen Ministerial-Berordnung dürfen
 1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben,
 2. Inhaber von Betrieben, welche Rohsette, Fettprodukte oder Speiseöle verarbeiten,
 3. Händler mit solchen Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) und
 4. Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, militärische Anstalten, Lehr- und Erziehungs-Institute, Zwangsarbeitsanstalten, Asyl- und Flüchtlingslager
 Rohfett, Fettprodukte und Speiseöle nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen.

Die Ausfertigung der Fettstoffbezugsscheine (Teilbezugsscheine) ist bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

Wer auf die Ausfolgung eines Fettstoffbezugsscheines Anspruch erhebt, hat

- a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbescheines, der Konzessionsurkunde oder sonstiger Belege nachzuweisen,
- b) den achtwöchigen Bedarf an Fettstoffen glaubwürdig darzutun, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Fettstoffvorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

In der Erklärung verschwiegene Vorräte werden zugunsten des Staates zur Versorgung der Bevölkerung für verfallen erklärt.

II. Gemäß § 7 der bezogenen Statthaltereiverordnung müssen:

1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben,
2. Inhaber von Betrieben, die Rohsette, Fettprodukte oder Speiseöle gewerbsmäßig erzeugen oder verarbeiten,
3. Händler mit solchen Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) einschließlich aller Unternehmer (Erzeuger), die in dem regelmäßigen Verkauf von Fettstoffen ihren Erwerb suchen, und die oben unter 1., 3. 4. genannten Anstalten ein Vormerkbuch nach dem durch die bezogene Statthaltereiverordnung festgesetzten Muster führen.

Dieses Vormerkbuch, welches bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden kann, ist bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte mit dem Amtssiegel versehen zu lassen und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitzuhalten.

III. Gemäß § 3 der zitierten Statthaltereiverordnung haben weiters die Händler mit Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) die ihnen von ihren Abnehmern übergebenen Fettkartenabschnitte zu sammeln und anlässlich des Ansuchens um Ausstellung des neuen Bezugsscheines an das zuständige magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die abgetrennten Fettkartenabschnitte sind genau abzuzählen und in einem Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

Aufschrift:

An das magistratische Bezirksamt für den . . . Bezirk. Dieser Umschlag enthält . . . Fettkartenabschnitte für die Zeit vom . . . bis . . . für ein Gesamtgewicht von . . . kg Fettstoffen.

IV. Die Bestimmungen über die Anmeldung der Fettstoffvorräte gemäß § 9 der bezogenen Statthaltereiverordnung werden jeweils abgefordert verlautbart werden.

V. Vorstehende Bestimmungen finden auf die dem Kriegerverbände der Öl- und Fettindustrie angehörigen Unternehmungen keine Anwendung.

VI. Rohsette, Fettprodukte und Speiseöle dürfen gemäß § 1 der bezogenen Statthaltereiverordnung unmittelbar an Verbraucher nur gegen Abtrennung der der begehrten Menge entsprechenden Anzahl von in der betreffenden Woche gültigen Fettkartenabschnitten abgegeben werden.

VII. Übertretungen dieser Verordnung, sowie jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 13 der bezogenen Statthaltereiverordnung, beziehungsweise § 15 der bezogenen Ministerial-Berordnung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

VIII. Diese Kundmachung tritt am 17. September 1916 in Kraft.

Vom Wiener Magistrat,

als politischer Behörde I. Instanz,
am 13. September 1916.